



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1771-01/86

Entwurf eines multila-
teralen Übereinkommens
über die Amtshilfe in
Steuersachen;
Stellungnahme

Betrifft	ENTWURF
Z	37 GE 9/86
Datum:	13. JUNI 1986
Verteilt	13.6.86 Hollaus

H. Wasserbauer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in sei-
nem Schreiben vom 25. April 1986, Z1 04 0620/5-IV/4/86, versen-
deten Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über die Amts-
hilfe in Steuersachen abgegeben hat.

Anlage

11. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hollaus



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium
für Finanzen
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1771-01/86

Entwurf eines multila-
teralen Übereinkommens
über die Amtshilfe in
Steuersachen;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 25. April 1986, Zl 04 0620/5-IV/4/86 und nimmt zu dem vorgelegten Entwurf über ein multilaterales Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuersachen wie folgt Stellung:

Der RH hat bereits im Zuge der Vorbegutachtung - Schreiben des RH vom 16. März 1983, RHZl 490-01/83 - zu dem gegenständlichen Übereinkommen eine Stellungnahme abgegeben. Der RH hält die in dieser Stellungnahme geäußerten Überlegungen auch weiterhin für zutreffend und darf sie daher nachstehend angeführt nochmals in Erinnerung bringen:

Art 22 Abs 2 untersagt es den zuständigen Behörden, im Wege der Amtshilfe erhaltene Informationen anderen als den dort genannten Personen oder Behörden zugänglich zu machen. Der RH, der jedenfalls nicht zu diesem Personen- bzw Behördenkreis zählt, sieht in dieser Bestimmung das ihm gemäß den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 gestützt auf die einschlägigen Verfassungsbestimmungen zustehende Recht auf Einsicht in alle im Zusammenhang mit Gebarungsvorgängen stehenden Geschäftsstücke, Akten und Behelfe grundsätzlich beeinträchtigt, wenn seiner Kenntnisnahme unter Hinweis auf die geplante zwischenstaatliche Regelung Aktenbestandteile vorenthalten würden.

- 2 -

Im übrigen vermeint der RH, daß bereits aufgrund der verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ausreichende Rechtshilfemöglichkeiten bestehen, die das geplante Übereinkommen weitgehend als entbehrlich erscheinen lassen. Da sich Rechtshilfeabkommen mit jenen Ländern, bei denen österreichischerseits Interesse bestünde, wie etwa mit der Schweiz oder mit Liechtenstein, nicht verwirklichen lassen, bezweifelt der RH die Zweckmäßigkeit der nun geplanten Neuregelung.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

11. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abstimmung:
Mark